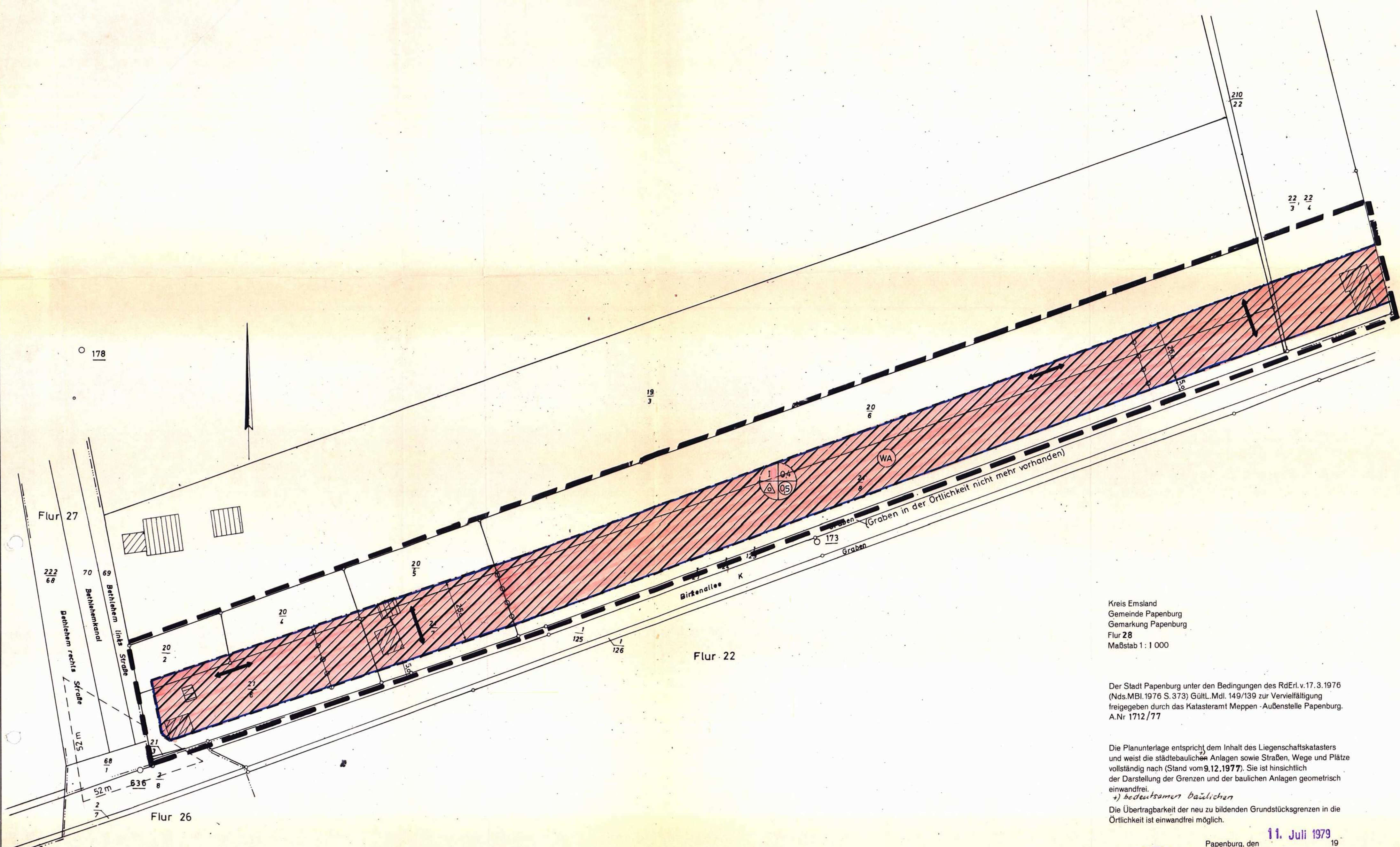




Kreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung Papenburg
Flur 28
Maßstab 1:1 000

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl. v. 17.3.1976 (Nds.MBl. 1976 S. 373) Gült. Mdl. 149/139 zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Meppen - Außenstelle Papenburg. A.Nr. 1712/77

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.12.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
*) bedeutsamer baulichen
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



11. Juli 1979
Papenburg, den
Katasteramt
Ltd. Vermessungsdirektor

SATZUNG

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256) und der Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl. I. S. 21) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 18.12.1978 folgende Satzung beschlossen:

- Garagen dürfen nicht an Grundstücksgrenzen errichtet werden, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.
- Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 50 cm über der Höhe des Bordsteines der fertigen Straße liegen.
- Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt Papenburg gemäß § 31 (1) BBauG Ausnahmen zulassen:
Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um ein Geschöß nach oben -
- Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVB1. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

LEGENDE

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE (NUR EINZEL U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG)
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
— BAUGRENZE
— STELLUNG BAULICHER ANLAGEN/LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS, GLEICH FIRSTRICHTUNG
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE
— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 51 „BIRKENALLEE“

DER STADT PAPERBURG

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 16.2.78 gemäß § 2 (1) BBauG vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) die Aufstellung dieses Planes beschlossen.

Papenburg, den 22.1.79
Der Bürgermeister
Für die Bearbeitung des Planentwurfs
Papenburg, den 22.1.79

Stadt Papenburg
Stadtplanungsamt
Der Stadtdirektor
i.V.
(Stadtbaurat)

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG hat dieser Bebauungsplan in der Zeit vom 10.4.78 bis 21.4.78 öffentlich ausgedient. Der Erörterungstermin fand am 25.4.78 statt.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat einen Monat vom 25.9.78 bis 27.10.78 einschließlich öffentlich ausgedient. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 16.9.78 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 22.1.79
Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG am 18.12.78 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden.

Papenburg, den 22.1.79
Der Stadtdirektor

Der Bürgermeister
Papenburg, den 22.1.79

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 27. SEP. 1979 Az. 308.8/1004-54041 ohne Auflagen genehmigt worden.
Papenburg, den 27. SEP. 1979
Bürgermeister
Bürgermeister

Die mit der Ratgebenden Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochene Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt des Landkreises Emsland öffentlich bekanntgemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Papenburg, den Der Stadtdirektor